

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-791/12 Bearbeiter (02572) 2501 12. Dezember 1983
 Lichtl Kl. 15 Dw.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Grafensulz, Schilffläche " In Wiesen ", Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 367, 371 und 370, KG Grafensulz, befindliche Schilffläche nach Maßgabe der Verhandlungsschrift vom 3. November 1983, die zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, werden die Parzellen Nr. 368 und 369, KG Grafensulz, zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Begründung

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, und der Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach liegen die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes eindeutig vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. Herrn Johann Meisel, 2126 Grafensulz 35
2. Herrn und Frau Josef und Maria Anna Meißl, 2126 Grafensulz 17
3. Frau Stefanie Meißl, 2126 Grafensulz 45
4. Herrn Leopold Helnwein, 2126 Grafensulz
5. Herrn und Frau Franz und Margareta Hainka, 2151 Michelstetten 106
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
7. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien
8. die Bezirksbauernkammer 2130 Mistelbach
9. Herrn Bürgermeister 2126 Ladendorf
10. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien, z.Hdn. Herrn Dr. Gottfried Holzer

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik ~~Bezirkshauptmannschaft Mistelbach~~

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

~~Dieser Bescheid ist für die Vollstreckung verbindlich und unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge-~~

Mistelbach, am 30. Jan. 1984

Für den Bezirkshauptmann:



Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

9-N-791/8

Verhandlungsschrift

Aufgenommen in Ladendorf, am 3. November 1983
Verhandlungsleiter: Dr. Wolfgang Nebes
Sonst mitwirkende amtliche Organe:
als Schriftführerin: VB Maria Schweng
als Naturschutzsachverständige: Dr. Erhard Kraus
OFR Dipl. Ing. Franz Binder
Oberförster Ing. Josef Fickl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

f.d.NÖ Agrarbezirksbehörde: Dipl. Ing. Ingeborg Czernay
f.d. Bezirksbauernkammer Mistelbach: Franz Kunst
f.d.NÖ Landes-Landwirtschaftskammer: Dr. Gottfried Holzer
f.d. Gemeinde Ladendorf: Bgm. Ernst Seltenhammer
als Grundeigentümer: Johann Meißl
Franz Hainka
Stefanie Meißl
Leopold Helnwein

Die Verhandlung wird um 13 Uhr 30 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung bzw. Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Bezirk bestimmten Zeitung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand der Verhandlung:

KG Grafensulz, Schilffläche "In Wiesen", Erklärung zum Naturdenkmal

A SACHVERHALT

Es wurde beantragt, die auf den Grundstücken, Parzellen Nr. 367, 368, 369, 370 und 371, KG Grafensulz, befindliche Schilffläche gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, zum Naturdenkmal zu erklären.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie nach Vornahme eines Lokalaugenscheines wird nachstehendes festgestellt:

1. Die Parzellen Nr. 367, 371 und 370, KG Grafensulz, weisen zum Teil einen Schilfbewuchs auf und wären gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal zu erklären.

2. Die Parzellen Nr. 368 und 369, KG Grafensulz, sind im Sinne des Forstgesetzes 1975 als Wald anzusehen und wären gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Das gegenständliche Naturgebilde wird im Osten von einem öffentlichen Gerinne, Sulzergraben, Parzelle Nr. 365, KG Grafensulz, im Norden von der öffentlichen Wegparzelle, Parzelle Nr. 603, KG Grafensulz, im Nordwesten von der Ackerparzelle, Parzelle Nr. 367, KG Grafensulz, und im Westen von der öffentlichen Wegparzelle, Parzelle Nr. 594, KG Grafensulz, bis zum südlichen Ende der Parzelle Nr. 370, KG Grafensulz, begrenzt.

Die östliche Begrenzung des Naturgebildes erstreckt sich vom Schnittpunkt der öffentlichen Wegparzelle, Parzelle Nr. 603, KG Grafensulz, mit dem öffentlichen Gerinne, Parzelle Nr. 365, KG Grafensulz, Richtung Süden auf eine Länge von 236,34 m.

ad 1. Die Parzelle Nr. 367, Grundeigentümer Johann Meißl, weist ein Gesamtausmaß von 4,42,62 ha auf, wobei eine Teilfläche von 1,61,94 ha Schilfbewuchs aufweist und somit Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Die Parzelle Nr. 371 weist eine Gesamtfläche von 2,70,16 ha auf, wobei eine Teilfläche von 1,22,10 ha einen Schilfbewuchs und Erlensbestand aufweist und somit Gegenstand dieses Verfahrens ist. Grundeigentümer dieser Parzelle sind Herr und Frau Franz und Margaretha Hainka.

Die Parzelle Nr. 370 weist ein Flächenausmaß von 0,42,32 ha auf und ist zur Gänze mit Schilf bewachsen.

Grundeigentümer dieser Parzelle ist Herr Leopold Helmwein als Erbe der Vorbesitzerin Frau Anna Schwarzenberger.

ad 2. Die Parzelle Nr. 368, Grundeigentümer Herr und Frau Josef und Maria Anna Meißl, hat eine Gesamtfläche von 0,32,04 ha und ist mit Erle bewachsen.

Die Parzelle Nr. 369, Eigentümerin Frau Stefanie Meißl, hat ein Ausmaß von 0,31,47 ha und ist lückig mit Erle bewachsen und durchsetzt mit Schilf.

B GUTACHTEN des Sachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3:

Auf den genannten Parzellen befindet sich gegenwärtig eine relativ geschlossene und ausgedehnte Schilffläche (etwa 3 ha), welche als Feuchtbiotop in der umgebenden intensiv genutzten Agrarlandschaft als seltener und schützenswerter Lebensraum anzusehen ist.

Derartige Biotope erfüllen als Ökozellen im genutzten Kulturland eine außerordentlich wichtige Funktion als Rückzugs- und Regenerationsraum für eine in heutige Zeit vielfältig bedrohte Pflanz- und Tierwelt.

Im konkreten Fall bietet das Schilfgebiet für spezialisierte Schilfbewohner, beispielsweise Rohramer, Teich- und Sumpfrohrsänger, Rohrschwirl und eine Vielzahl weiterer Kleinvögel geeignete Lebensmöglichkeiten.

Neben diesen wertvollen Vogelarten ist das Gebiet aber auch wichtiger Rast- und Nahrungsplatz für durchziehende Arten (beispielsweise Greifvögel).

Die im Sachverhalt beschriebenen Teilflächen der Parzellen Nr. 367 und 371 sowie die Parzelle Nr. 370 weisen ein Naturgebilde auf, welches, wie oben beschrieben, aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung hat, womit die Voraussetzungen zu einer Erklä-

rung als Naturdenkmal im Sinne der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind.

Die Parzellen Nr. 368 und 369 sind gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, da sie als Umgebungsbestandteil das Erscheinungsbild bzw. die Erhaltung des unter 1. beschriebenen Naturgebildes maßgeblich mitbestimmen.

Die beschriebenen ökologischen Funktionen (bzw. zur Erhaltung der wissenschaftlichen Bedeutung) können jedoch nur unter Einhaltung der nachstehenden Auflage sichergestellt werden:

Eine jagd^{schaftliche}wirt- Nutzung des Gebietes darf nur durchgeführt werden, ohne Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug und ohne Einrichtung von Fütterungsplätzen.

Die beiden Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schließen sich diesem Gutachten an.

C ERKLÄRUNGEN

Die Vertreter der Bezirksbauernkammer Mistelbach und der NÖ Landeslandwirtschaftskammer erklären sich mit der geplanten Naturdenkmal-erklärung unter der Voraussetzung einverstanden, daß den Grundeigentümern die Vermögensnachteile abgegolten werden und zwar durch Einlösung der betreffenden Fläche durch das Bundesland NÖ auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.Ing. Schreiber, Abteilung B/4-L, vom 4. Mai 1981. Im Falle einer allfälligen Löschung des Naturdenkmales wäre ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der jetzigen Grundeigentümer vorzusehen. Die Grundeigentümer schließen sich dieser Stellungnahme an.

Erklärung des Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3:

Vom fachlichen Standpunkt des Naturschutzes wird ein Ankauf der Grundfläche auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.Ing. Schreiber, Abteilung B/4-L, vom 4. Mai 1981, befürwortet.

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Ende: 17,10 Uhr

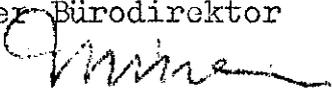
Dauer: acht halbe Stunden

5 Landesorgane

v.g.g.

Dr. Wolfgang Nebes eh., OFR Dipl.Ing. Franz Binder eh., Ing. Josef Fickl eh., Dr. Erhard Kraus eh., Franz Kunst eh., Dr. Gottfried Holzer eh., Dipl.Ing. Ingeborg Czernay eh., Ernst Seltenhammer eh., Leopold Helnwein eh., Franz Hainka eh., Johann Seisel eh., Stefanie Meißl eh.

Für die Richtigkeit
der Abschrift
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-791/12 Bearbeiter (02572) 2501 12. Dezember 1983
 Lichtl Kl. 15 Dw.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Grafensulz, Schilffläche " In Wiesen ", Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 367, 371 und 370, KG Grafensulz, befindliche Schilffläche nach Maßgabe der Verhandlungsschrift vom 3. November 1983, die zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, werden die Parzellen Nr. 368 und 369, KG Grafensulz, zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklärt.

Begründung

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, und der Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach liegen die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 9 des Naturschutzgesetzes eindeutig vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

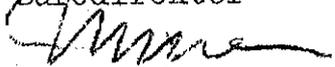
Ergeht an

1. Herrn Johann Meisel, 2126 Grafensulz 35
2. Herrn und Frau Josef und Maria Anna Meißl, 2126 Grafensulz 17
3. Frau Stefanie Meißl, 2126 Grafensulz 45
4. Herrn Leopold Helnwein, 2126 Grafensulz
5. Herrn und Frau Franz und Margareta Hainka, 2151 Michelstetten 106
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
7. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien
8. die Bezirksbauernkammer 2130 Mistelbach
9. Herrn Bürgermeister 2126 Ladendorf
10. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien, z.Hdn. Herrn Dr. Gottfried Holzer

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~ist~~ ~~unterliegt~~ ~~keinem~~ die Vollstreckung kennzeichnenden Rechtszuge

Mistelbach, am 30. Jan. 1984



Der Bezirkshauptmann:

